

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Frau Faber-Steinfeld
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1026/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Weiterführende Fragen: Journal-Nr.:
Zuschüsse Personalkosten; öffentlich

Sehr geehrte Frau Faber-Steinfeld Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Träger sind dem Amt für Soziales, dem Jugendamt und der Kulturdirektion bekannt, die in den Jahren 2020 und 2021 Kurzarbeit angemeldet haben und Personalkostenzuschüsse aus dem Haushalt erhalten?

Dem Amt für Soziales sind für das Jahr 2020 insgesamt 9 Träger bekannt, welche Kurzarbeit beantragt haben und bei denen eine Vergütung der Leistungserbringung durch das A50 erfolgt. Für 2021 ist davon auszugehen, dass deutlich weniger bzw. gar kein Kurzarbeitergeld von Trägern in Anspruch genommen wurde und das zudem die Bearbeitung entsprechender Anträge noch nicht abgeschlossen ist. Für 2021 ist daher noch keine konkrete Aussage zu dieser Thematik möglich.

Dem Jugendamt sind 4 Träger bekannt, die Personalkostenzuschüsse aus dem Haushalt der Stadt erhalten und für das Jahr 2020 Kurzarbeitergeld angemeldet haben. Für das Jahr 2021 kann noch keine Aussage getroffen werden.

Wie bereits in DS 0559/21 beantwortet, erhielten/ erhalten im Rahmen der kulturellen institutionellen Förderung sieben Vereine in 2020 und 2021 eine Zuwendung, die zum Teil auch für Personalkosten verwendet wird. Von lediglich einem bekannt, dass dort in 2020 Kurzarbeit angemeldet wurde.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass Betriebsgeheimnisse Sozialdaten entsprechend § 35 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) I gleich stehen und daher keine umfassendere Darstellung möglich ist.

Seite 1 von 2

2. Wurden bei den betreffenden Trägern die Ausgabenansätze für Personalkostenzuschüsse entsprechend der Anmeldung zur Kurzarbeit angepasst?

Je nach Möglichkeit der Anpassung, sprich ob eine Vergütungszahlung bereits vor einer Zahlung von Kurzarbeitergeld erfolgte oder nicht, wurde in Anspruch genommenes Kurzarbeitergeld entweder durch einen geringeren Ausgabeansatz oder durch eine Rückzahlung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein